

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat am 26.07.2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des Mitglieds des Studentischen Rates (StuRa) Björn Giesler (RCDS-Fraktion),

1. ob der zur Genehmigung vorliegende Protokollentwurf sowie dazu gestellte Änderungsanträge den Vorschriften des § 8, insbesondere Absätze 1 und 9, der Geschäftsordnung des Studentischen Rates (GO-StuRa) unterliegen;
2. wie unterschiedliche Wahrnehmungen über den Verlauf einer Sitzung im Protokoll festzuhalten sind;
3. ob der Studentische Rat auch mit einer nicht vollständigen Geschäftsführung arbeits- und beschlussfähig ist;
4. ob das Präsidium des StuRa die 2. ordentliche Sitzung wegen Nichtvollständigkeit der Geschäftsführung die Sitzung beenden durfte

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vors.), Dennis Jussi, Markus Otto und Gerrit Visscher

für Recht erkannt:

- 1. Der zur Genehmigung vom Präsidium eingebrachte Protokollentwurf und dazu eingebrachte Änderungsanträge sind Anträge im Sinne des § 8 der GO-StuRa.**
- 2. Unterschiedliche Wahrnehmungen über den Verlauf einer Sitzung sind im Wege der Abstimmung zu klären; diejenigen, die eine in der Abstimmung unterlegene Wahrnehmung haben, können im Rahmen von § 12 Absatz 1 Satz 2 GO-StuRa verlangen, dass diese in das Protokoll derjenigen Sitzung aufgenommen wird, in der über das Protokoll beraten wird.**
- 3. Der Ältestenrat rügt die Praxis des Studentischen Rates, Protokolle zu führen, die erheblich über die Protokollanforderungen des § 12 Absatz 1 GO-StuRa hinausgehen, soweit dies dazu führt, dass erstens die Beratungen über die Richtigkeit des Protokolls erheblich in die Länge gezogen werden und zweitens dadurch das Amt des Schriftführers derart unattraktiv gemacht wird, dass es nur schwer zu besetzen ist.**
- 4. Der Studentische Rat ist arbeits- und beschlussfähig, solange mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung/des Präsidiums anwesend ist.**
- 5. Es wird festgestellt, dass das Präsidium des StuRa die 2. ordentliche Sitzung nicht ordnungsgemäß beendet hat. Die 2. ordentliche Sitzung ist gleichwohl beendet.**

G r ü n d e:

Zu 1.)

Für die Einbringung eines Protokolls einer vorhergegangenen Sitzung zur Genehmigung durch den Studentischen Rat hat das Präsidium gem. § 12 GO-StuRa ein exklusives Antragsrecht; im Übrigen gelten jedoch die Bestimmungen für Anträge, insb. § 8 GO-StuRa. Für Anträge auf Abänderung oder Ergänzung des Protokolls gilt daher auch § 8 Abs. 9 GO-StuRa. Diese Vorschrift befreit jedoch keineswegs von der Schriftform, sondern lediglich von Antragsfristen. Abänderungs- und Ergänzungsanträge – auch zum Protokoll – unterliegen dem Schriftformerfordernis des § 8 Abs. 1 GO-StuRa; sie sind keine vom Schriftformerfordernis befreiten Geschäftsordnungsanträge im Sinne des § 8 Abs. 6 GO-StuRa.

Zweck des Schriftformerfordernisses in § 8 Abs. 1 GO-StuRa ist es, das Zustandekommen des Beschlusses für das Präsidium und insb. den Schriftführer nachvollziehbar und dokumentationsfähig zu machen. Wenn daher das Präsidium bei kleineren Abänderungen oder Ergänzungen, gerade wenn diese vom Antragsteller übernommen werden, auf die Einreichung in Schriftform verzichtet, weil es nach eigener Einschätzung den letztlich beschlossenen Wortlaut angemessen und zutreffend dokumentieren kann, so ist dies nicht unzulässig.

Zu 2.)

Aus der Behandlung von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen zum Protokoll ergibt sich auch, dass sie, wenn sie nicht vom Antragsteller, also vom Präsidium, übernommen werden, abzustimmen sind. In das Protokoll aufzunehmen ist daher die Wahrnehmung der Mehrheit der abstimmenden StuRa-Mitglieder.

Der Ältestenrat empfiehlt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit die Wahrnehmung derjenigen Mitglieder, die in der Abstimmung unterlegen waren, auf deren Wunsch hin in das umstrittene Protokoll aufzunehmen.

Jedenfalls aber haben StuRa-Mitglieder, die eine andere als die beschlossene Wahrnehmung haben, das Recht, diese im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 2 GO-StuRa in das Protokoll derjenigen Sitzung aufnehmen lassen, in der über das umstrittene Protokoll beraten wird.

Zu 3.)

Auf der 2. ordentlichen Sitzung des StuRa hat die Beratung über das Protokoll mehrere Stunden gedauert. Zugleich hat der StuRa, wie schon in der vorangegangenen Amtszeit, Probleme, das Amt des Schriftführers zu besetzen. Beides gefährdet die Arbeitsfähigkeit des StuRa und damit die der Verfassten Studierendenschaft insgesamt.

Nach Auffassung des Ältestenrates liegt die Ursache für die problembehaftete Protokollführung vor allem darin, dass der StuRa eine Praxis der Protokollführung pflegt, die über die Anforderungen der GO-StuRa erheblich hinausgeht.

§ 12 Abs. 1 GO-StuRa schreibt vor, dass in das Protokoll nicht weniger, aber vor allem nicht mehr aufgenommen werden muss, als die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie eine Liste der unentschuldig fehlenden Mitglieder. Im Sinne der Geschäftsordnung vorgesehen ist also ein Ergebnisprotokoll.

Dass vom Schriftführer verlangt wird, ein Verlaufsprotokoll oder gar ein „halbes Wortprotokoll“ zu führen, verstößt daher gegen die GO-StuRa. Zwar verhalten sich der StuRa und sein Präsidium nicht per se satzungs- oder ordnungswidrig, wenn in das Protokoll mehr aufgenommen wird, als § 12 GO-StuRa erfordert; jedoch führt dies dann zu einem von der Satzung und der GO-StuRa missbilligten Verhalten, wenn, wie beschrieben, dadurch die Arbeitsfähigkeit des StuRa und der Verfassten Studierendenschaft behindert wird.

